

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 25 (1933)
Heft: 10

Artikel: Berufsständische Ordnung und freie Gewerkschaften
Autor: Belina, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als erste «Korporation» vorgestellt worden ist. Es müssen alle Wirtschaftskreise, besonders auch die Konsumenten, genügend stark vertreten sein, um allen Uebergriffen und jeder Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung die notwendigen Schranken zu setzen. Der Gewerkschaftsbund kämpft auch für die Einsetzung eines Wirtschaftsrates, wobei allerdings die endgültige Entscheidung beim Parlament, der demokratischen Volksvertretung, bleiben muss.

Die Gewerkschaften sind sich aber bewusst, dass jede Organisation der Wirtschaft ihren Zweck nur mangelhaft erreichen kann, solange das herrschende Wirtschaftsprinzip die Profiterzeugung ist. Deshalb arbeiten sie für den Aufbau einer Wirtschaftsordnung, deren Zweck die Bedarfsdeckung aller Menschen ist. Um dieser Regelung die Wege zu ebnen, kämpfen sie für Kontrolle der kapitalistischen Wirtschaft (Publizität, Kontrolle der Banken und des Kapitalexports, Kontrolle der Kartelle) und arbeiten sie am Ausbau der Kommunalwirtschaft, der Staatswirtschaft in Bund und Kanton und des Genossenschaftswesens in allen seinen Formen (Konsum-, Wohnungs-, Produktionsgenossenschaften); denn nur die organisierte Gemeinwirtschaft ist imstande, die ungeheuren Verlustquellen des gegenwärtigen Wirtschaftssystems zu verstopfen und den Wirtschaftsertrag gerecht unter alle Schichten der Arbeitenden zu verteilen.

*

Wir kommen zum Schluss, dass die Korporationenidee, soweit sie wirklich positive Gedanken vertritt, das Programm der Arbeiterbewegung kopiert. Daneben schafft sie aber Illusionen und Unklarheiten, weil sie glaubt, die Arbeiterschaft könne zu besseren Existenzbedingungen gelangen, ohne dass sie dafür kämpfen müsse, und weil sie die Meinung verbreitet, man könne die Vorherrschaft des Kapitals beschränken und die gewaltigen Schäden der heutigen Wirtschaftsverfassung beseitigen, ohne die Machtstellung des Kapitals anzutasten. Dadurch besorgt diese Bewegung die Geschäfte des Kapitalismus, den sie angeblich bekämpfen will.

Berufsständische Ordnung und freie Gewerkschaften.

Von Josef Belina, Prag.

Das Wesen der freien Gewerkschaftsbewegung wird schon durch ihre Bezeichnung umrissen: Es sind «unabhängige Arbeitnehmervverbände zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen, deren Ziel auf Beherrschung des Arbeitsmarktes gerichtet ist. Zielsetzung und Ideologie der Gewerkschaften sind gebunden an das Lebens- und Arbeitsschicksal des freien, besitzlosen Lohnarbeiters,

der seine Arbeitskraft auf dem Markte verwerten muss und der im Lohn seine einzige Einnahmequelle besitzt... Die Aufgaben der Gewerkschaften bestehen nach ihren Satzungen in erster Linie in dem Kampf um Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder... Alle Gewerkschaften sehen grundsätzlich nach Erschöpfung aller friedlichen Verhandlungsmethoden zum Vertragsabschluss im Streik das letzte Mittel ihrer Politik... Die Gewerkschaften werden in der deutschen Gesetzgebung der Nachkriegszeit als wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitnehmer bezeichnet. Aber nicht alle diese wirtschaftlichen Vereinigungen gelten als Gewerkschaften, sondern nur diejenigen, die satzungsgemäss bereit und finanziell dazu in der Lage sind, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zuletzt durch den Streik zu beweisen». (Grosser Brockhaus, Band 7, S. 318 v. f.)

Diese Definition gibt die wesentlichen Merkmale einer freien Gewerkschaft klar und deutlich an. Sie muss wirklich frei und unabhängig vom Unternehmer wie vom Staate sein und sie muss statutengemäss bereit und finanziell aus eigener Kraft in der Lage sein, notfalls einen Streik zu führen, um so ihre Forderungen durchzusetzen. Alle einschlägigen Schriften kommen zu ähnlichen Ergebnissen und vertiefen sie teilweise. So schreibt Goetz Briefs im «Handwörterbuch für Staatswissenschaften», Band IV, S. 1117: «Gewerkschaft ist die freie, dauernde, nach innen genossenschaftliche, nach aussen Interessen ihres Lebenskreises vertretende institutionelle Verbindung besitzloser, auf Lohneinkommen gestellter Arbeitnehmer», worauf er auf Seite 1123 fortfährt: «Eine Gewerkschaft, die ihre Ziele ernst nimmt, muss gegebenenfalls entschlossen sein, direkt oder indirekt das politische Mittel anzusetzen, sei es auch nur, um die Staatsgewalt von Fall zu Fall zu beeinflussen oder die politischen Parteien in ihrem Sinne zu orientieren... In der Demokratie repräsentiert eine erstarkte, disziplinierte Gewerkschaftsbewegung politisch grosses Gewicht; dieses Gewicht nicht anzusetzen, hiesse auf ein bereitstehendes Mittel zum gewerkschaftlichen Zwecke grundsätzlich verzichten. Dieser Verzicht kann aus prinzipiellen Erwägungen lange vorhalten, aber er ist erfahrungsgemäss kein Dauerzustand.»

Im Gegensatz zu diesen freien Gewerkschaften, stehen die sogenannten «wirtschaftsfriedlichen» Organisationen, die ihre Hauptaufgabe in der Erfüllung humanitärer Massnahmen erblicken und durch individuelle Vorteile ihrer Anhänger den Klassenkampfstandpunkt überwinden, ihn durch die Klassenharmonie ersetzen wollen. Diese als «gelbe» bezeichneten Organisationen wurden zum erstenmal in Frankreich anlässlich eines grossen Streiks in den bekannten Munitionswerken Schneider in Le Creusot im Jahre 1899 geschaffen. Der Verein setzte sich als Hauptaufgabe den Ausbau von Unterstützungskassen aller Art. In den Statuten hiess es dann:

« Der Verein wird sich bemühen, auf friedlichem Wege eine gerechte und vernünftige Lösung aller Fragen zu erzielen... er wird nur im äussersten Falle, wenn alle Vermittlungsversuche fehlgeschlagen sind, einen Streik erklären... Dieser muss im allgemeinen Interesse zehn Tage vorher erklärt werden, um die gesetzliche Kündigungsfrist zu respektieren. »

In Deutschland stellten die Hütten- und Werksvereine, die unter Patronat und mit finanzieller Unterstützung der Unternehmer ins Leben gerufen wurden, die « wirtschaftsfriedliche » Richtung dar. Sie zeichneten sich durch ihre grundsätzliche und überall zu beobachtende scharfe Kampfstellung gegenüber dem Sozialismus aus, verbunden mit ausgeprägten nationalen Ansprüchen und Tendenzen. Ihre Stellungnahme zum Streikrecht und seine Anwendung waren mit jener der französischen gelben Organisationen nahezu übereinstimmend, auch spielte ein möglichst ausgebautes Unterstützungswesen in Verbindung mit betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen die grösste Rolle. Die Finanzierung erfolgte fast ausschliesslich durch die Unternehmer. So ist nach einer Darstellung Reinhard Hübers im « Internationalen Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens », S. 2044, der « Arbeiterverein vom Werk Augsburg » der « München-Augsburg-Nürnberg A.-G. » das Werk selbst mit einem Eintrittsgeld von 140,000 Mark und einem Jahresbeitrag von 46,000 Mark (im Jahre 1907!) beigetreten, während die 600 Mitglieder nur je eine Mark Jahresbeitrag zu leisten hatten! In ähnlicher Weise wurden auch die übrigen gelben Werksvereine in Deutschland und auch in anderen Ländern ins Leben gerufen.

Trotz der grossen Vorteile, die sie ihren Mitgliedern boten, konnten sie aber doch nirgends eine grössere Bedeutung erlangen, da die Arbeiter das Entwürdigende dieser Abhängigkeit vom Unternehmer empfanden und in ihren eigentlichen Lebensfragen, nämlich bei der Festsetzung des Lohnes und der Arbeitszeit, rechtlos waren. In der Nachkriegszeit wurde denn auch dieser Abneigung Rechnung getragen. Der Artikel 427 des Versailler Friedensvertrages sichert in seinem Absatz 2 ausdrücklich den Arbeitnehmern das Recht, zu allen gesetzlichen Zwecken Vereine zu bilden und, obgleich es sich nur um ein Programm, nicht um rechtlich bindende Verpflichtungen handelt, wurde damit doch die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer international anerkannt. Die im Internationalen Gewerkschaftsbund vereinigten freien Gewerkschaftsorganisationen der einzelnen Länder waren es auch, die anlässlich der internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern 1919 ganz entschieden für die Schaffung des Internationalen Arbeitsamtes eintraten, in dessen Arbeitnehmergruppe sie seitdem eine massgebende Rolle spielen. Die deutsche Gesetzgebung hat in der Folge die wirtschaftsfriedlichen Organisationen ausdrücklich als nicht tariffähig bezeichnet und ihnen damit das Recht aberkannt, irgendwelche bindende

tarifliche Abmachungen zu treffen und ihre Mitglieder vor den Arbeitsgerichten zu vertreten; ebenso wurde ihnen das Präsentationsrecht zum Reichswirtschaftsrat und in die Körperschaften der Sovietregierung nicht zugestanden, so dass man von einem « Gewerkschaftsmonopol » der freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften Deutschlands sprach.

Ein erster entschiedener Einbruch in die Gewerkschaftsfreiheit erfolgte durch die Gesetzgebung in Italien. Nachdem man sehr lange eine Reform der Gewerkschaftsbewegung erwogen hatte, entschloss man sich — unter teilweiser Billigung der früheren Führer der freien Gewerkschaften — zur Schaffung eines ständischen Aufbaues der gesamten Arbeitsorganisation. Die ursprünglichen Pläne, wonach Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gemeinsamen Organisationen zusammengefasst werden sollten, wurden fallen gelassen. Dagegen fasst die am 21. April 1927 erlassene « Charte der Arbeit » — Carta del lavoro — auf folgenden Grundsätzen:

« 1. Parität und Solidarität aller sozialen Klassen und aller Bürger gegenüber den höheren Interessen des Vaterlandes, die jedem individuellen Recht auf Eigentum, Verdienst, Arbeit und Lohn ihre Norm und ihren Umfang geben.

2. Gründung von gewerkschaftlichen Autarchien (Selbstverwaltungskörperschaften) durch Umwandlung der Berufsgenossenschaften in öffentliche Einrichtungen nach dem Grundsatz: Alles für den Staat, keine Macht gegen den Staat.

3. Verantwortlichkeit der einzelnen Bürger gegenüber der Gewerkschaft unter genauer Einhaltung der Abmachungen.

4. Verantwortlichkeit der Gewerkschaften gegenüber dem Staat in allem, was die Disziplin der durch die Gewerkschaften organisierten Arbeiter betrifft.

5. Organische Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit dem Ministerium der Korporationen, als dem Werkzeug der italienischen politischen und sozialen Erneuerung, das dem Staat die volle Leitung der sozialen Kräfte sichert, um unter den Italienern die grösstmögliche Solidarität und Disziplin, sei es unter dem moralischen, sei es unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu erreichen. »

Der « Carta del lavoro » war bereits ein Gesetz vom 3. April 1926 über die « rechtliche Ordnung der kollektiven Arbeitsverträge », die Bildung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, sowie deren gesetzliche Anerkennung usw. vorausgegangen. Dieses Gesetz schuf ein tatsächliches Gewerkschaftsmonopol, jedoch kein solches, das auf dem freiwilligen Entschluss der Mehrheit der in Betracht kommenden Arbeitnehmer fusste. Vielmehr setzt der § 1 dieses Gesetzes fest, dass die gewerkschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Kopf- und Handarbeiter gesetzliche Anerkennung erlangen können, wenn sie folgenden Bedingungen genügen:

« a) bei Arbeitgeberverbänden, wenn die ihnen freiwillig angeschlossenen Arbeitgeber wenigstens ein Zehntel der Arbeiter des betreffenden Gewerbes in dem Wirkungsgebiet des Verbandes beschäftigen; und bei Arbeitnehmerverbänden, wenn die ihnen freiwillig beigetretenen Arbeiter wenigstens ein Zehntel der Arbeiter des betreffenden Gewerbes im Wirkungsgebiet des Verbandes vertreten;

b) wenn diese Verbände nebst dem Schutz der wirtschaftlichen und moralischen Interessen ihrer Mitglieder auch den Zweck ihrer Wohlfahrt und Bildung ebenso wie ihrer moralischen und nationalen Erziehung verfolgen;

c) wenn die Führer des Verbandes die Gewähr der Befähigung, der moralischen und nationalen Zuverlässigkeit bieten.»

Die gesetzliche Anerkennung dieser Verbände hat durch königliches Dekret nach Vorschlag des Korporationsministers zu erfolgen. Laut § 5 sind dann solcherart anerkannte Verbände als juristische Personen zu betrachten, die kraft ihrer Rechtsfähigkeit alle Unternehmer, Arbeitnehmer, Künstler und Angehörige von freien Berufen vertreten, ganz gleich, ob diese ihre Mitglieder sind oder nicht. Sie haben das Recht, von allen Berufsangehörigen, die sie vertreten (also auch von den Nichtmitgliedern) einen Jahresbeitrag zu erheben, der für die Unternehmer nicht mehr als 5 Lire für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und für die Arbeitnehmer nicht höher als der Ertrag eines Arbeitstages sein oder nicht mehr als 30 Lire im Jahre betragen darf. Diese Zwangsbeiträge werden von den Unternehmern und von den freien Berufen auf dem für die Gemeindesteuern festgesetzten Wege eingetrieben; die Beiträge der Arbeiter werden vom Lohne abgezogen. Nur die Mitglieder nehmen am Leben des Verbandes und an den Wahlen zu den Vereinsämtern teil. Doch können nach den Satzungen der Vorsitzende und der Sekretär einer Organisation auch ernannt werden. Die Wahl oder Ernennung der Vorsitzenden und Sekretäre der Regional- und Reichsorganisationen ist aber nur gültig, wenn sie durch königliches Dekret auf Vorschlag des Korporations- und des Innenministers bestätigt werden. Die Wahlen oder Ernennungen der Vorsitzenden und Sekretäre der Kommunal-, Kreis- und Provinzialorganisationen muss vom zuständigen Präfekten der betreffenden Provinz, also einem staatlichen Beamten, bestätigt werden. Diese Bestätigungen können jederzeit widerrufen werden. Ebenso können auch die Verwaltungsräte der betreffenden Organisationen, nach unserem Sprachgebrauch also die Vorstände, durch Dekret aufgelöst und ihre Befugnisse für höchstens ein Jahr dem Vorsitzenden oder Sekretär übertragen werden. In besonderen Fällen kann auch ein ausserordentlicher Kommissar mit der Verwaltung betraut werden.

Man sieht, dass auf alle diese Bestimmungen kein einziges der Merkmale zutrifft, wie sie oben in den Definitionen einer freien Gewerkschaft gegeben wurden. Zwar verlangt das italienische Gewerkschaftsgesetz, dass sich die Mitglieder «freiwillig» zusammenschliessen; dagegen haben 90 Prozent der Angehörigen eines Berufszweiges keine Möglichkeit, dem Zwang zur Pflichtleistung von Beiträgen zu entgehen, wenn eine zehnprozentige Minderheit im Sinne des Gesetzes anerkannt wird. Aber auch die Mitglieder selbst sind in der Ausübung ihrer Vereinsrechte nicht frei, sondern unterliegen in ihrer gesamten Verwaltung einer straffen staatlichen Aufsicht, die sogar zur kommissarischen Verwaltung führen kann. Es dürfen laut Gesetz auch keine Vereini-

gungen anerkannt werden, die ohne besondere Ermächtigung der Regierung durch irgendein Band von Disziplin oder Abhängigkeit mit anderen Vereinigungen von internationalem Charakter verbunden sind.

Die von diesen « anerkannten » Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge sind für alle Unternehmer, Arbeiter oder freien Berufe, die die betreffende Organisation vertritt, also für die Gesamtheit des Berufes verbindlich.

Dem Wesen der freien Gewerkschaften vollständig zuwiderlaufend ist aber der § 18 des Gesetzes, der besagt:

«Die Aussperrung und der Streik sind verboten... Die Arbeiter oder Angestellten, die nach vorhergehendem Einverständnis in der Zahl von drei oder mehr die Arbeit verlassen oder die Arbeit in der Art fortsetzen, dass sie deren Kontinuität oder Regelmässigkeit stören, werden mit Gefängnis von 1 bis 3 Monaten bestraft. Die Führer aber werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahre oder über 2 Jahre und mit einer Geldbusse von 2000 bis 5000 Lire bestraft.»

Die §§ 19 bis 21 lauten weiter:

«Die öffentlichen Beamten und Angestellten des Staates und der öffentlichen Betriebe, die in der Zahl von 3 oder mehr nach vorhergehendem Einverständnis die Arbeit einstellen, werden mit Zuchthaus von 1 bis 6 Monaten und mit Ehrverlust auf 6 Monate bestraft. Für die Führer und Organisatoren solcher Streiks erhöht sich die Strafe auf 6 Monate bis 2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust...»

Die Beamten oder Angestellten öffentlicher Betriebe, die bei Streiks und Aussperrungen nicht ihr Möglichstes für die Wiederaufnahme des Betriebes getan haben, werden mit Haft von 1 bis 6 Monaten bestraft.

Sind aber Streiks oder Aussperrungen ausgerufen worden, um die Entscheidungen eines Staats- oder Provinzial- oder Kommunalinstituts zu beeinflussen, so werden die Führer und Organisatoren mit Zuchthaus von 3 bis 7 Jahren sowie lebenslänglichem Ehrverlust bestraft, die anderen Beteiligten am Streik oder an der Aussperrung mit 1 bis 3 Jahren Zuchthaus und zeitweiligem Ehrverlust.»

Damit ist also den Gewerkschaften jede Möglichkeit genommen, selbst billige und berechtigte Forderungen durchzusetzen, da sie ja keinerlei Zwangsmittel haben. Wohl setzt das Gesetz die Strafen für Streik und Aussperrung gleich, aber es ist jene Gleichheit und Freiheit, von der Anatole France sagt, dass sie dem Reichen wie dem Armen verbiete, unter Brückenbogen zu schlafen. Es ist klar, dass der wirtschaftlich stärkere Unternehmer immer im Vorteil ist, wenn der gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer nicht im entscheidenden Augenblick die Kraft seiner Organisation auch in der kollektiven Arbeitsverweigerung demonstrieren kann.

Nach dem italienischen Gewerkschaftsgesetz müssen alle Abschlüsse von kollektiven Arbeitsverträgen in den « Corporazioni », das sind die höheren Verbindungsorgane zwischen den Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, verhandelt und beschlossen werden. Der Aufbau der italienischen Arbeitnehmerorganisationen ist folgender: Als «gewerkschaftliche Vereinigungen ersten Grades» bestehen die sogenannten « associazioni sindacali »

(gewerkschaftliche Vereinigungen) oder nach der Carta del lavoro « associazioni professionali » (berufliche Vereinigungen), die sich zu « Federazioni » (Verbände) und « Confederazioni (Bünde) als « gewerkschaftlichen Vereinigungen höheren Grades » vereinigen können. Praktisch hat sich das so ausgewirkt, dass nunmehr ein gemeinsamer Reichsbund der faschistischen Gewerkschaften besteht, der in sechs Reichsverbände der faschistischen Gewerkschaften geteilt ist, und zwar: Industrie, Landwirtschaft, Handel, Landtransporte und Binnenschifffahrt, Bankangestellte sowie freie Berufe. Diesen Vereinigungen gehören nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Angestellten an. Die Arbeiter der See- und Luftschifffahrt bilden einen autonomen faschistischen Verband, der aber nicht dem Gewerkschaftsbund, sondern direkt der faschistischen Partei untersteht, ebenso wie die sogenannten « autorisierten Vereinigungen » der Eisenbahner, der Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten, der Lehrer, der öffentlichen Beamten usw.

Auf Arbeitgeberseite stehen diesen Organisationsgebilden sechs autonome Reichsbünde gegenüber: für die Industrie, die Banken, die Kaufleute, die Landwirte, die Unternehmungen der See- und Luftschifffahrt sowie für jene der Landtransporte und die Binnenschifffahrt.

Die entsprechenden Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, also beispielsweise jene der Industrie, werden nun zu einer « Corporazione » zusammengeschlossen. Diese Verbindungsorgane sind aber nicht mehr als juristische Personen zu werten, sondern gelten als Organe der Staatsverwaltung. Sie haben das Recht, allgemeine Vorschriften für die Arbeitsbedingungen in jenen Unternehmungen festzulegen, auf die sie sich beziehen. Diese Vorschriften sind für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Kategorien verbindlich. Sie haben auch eventuelle Streitigkeiten zwischen den verbundenen Organisationen auszugleichen und können überall, wo es nötig sein wird, amtliche Schlichtungsstellen errichten, wobei dann die Tätigkeit eventuell schon bestehender Schiedsämter oder einer anderen freien Schiedsgerichtsbarkeit eingestellt wird. Die Vorsitzenden der korporativen Organe werden durch das Korporationsministerium ernannt, so dass hier jede Selbstverwaltung von vornherein ausgeschaltet ist. Das hat auch der seinerzeitige Justizminister Rocco, der Urheber dieser ganzen Arbeitsgesetzgebung, selbst in seiner Erläuterung der Gesetzesvorlage deutlich ausgesprochen, indem er u. a. sagte:

« Somit hat man neben der gewerkschaftlichen Organisation die korporative Organisation. Erstere besteht aus Vereinigungen ersten, zweiten und dritten Grades, die frei gebildet werden und ihr gewerkschaftliches Leben unter Staatsüberwachung frei führen. Die Korporationen, als Organe der Staatsverwaltung, aber nicht als bürokratische Organismen gegründet, bestehen aus den Vertretern der verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen, die vereinigt sind, um die integralen Interessen der Produktion (also nicht der Arbeitnehmer. Anm. d. V.) unter dem Vorsitz einer durch den Korporationsminister ernannten Person zu wahren.

Damit hat man zwei Momenten Rechnung getragen, die im wirtschaftlichen Phänomen vorhanden sind: dem Moment der Solidarität zwischen Erzeugungselementen, das sich in den Staatskorporationen verwirklicht, und dem Moment des Gegensatzes, der im Augenblick der Verteilung entstehen kann und sich in der Gewerkschaft verwirklicht, um seine Lösung in der Arbeitsmagistratur durch den Eingriff des Staates zu finden.»

Diese Arbeitsmagistraturen sind eine der italienischen Gesetzgebung eigentümliche Verbindung von Schlichtungsbehörden und Arbeitsgerichten. Alle Streitigkeiten, die sich auf die Regelung der kollektiven Beziehungen der Arbeit beziehen, sei es auf die Anwendung von Kollektivverträgen, sei es auf das Verlangen nach neuen Arbeitsbedingungen, gehören zu der Zuständigkeit der Appellationsgerichte, die als richterliche Arbeitsbehörden tätig werden. Vor der Entscheidung muss seitens des Vorsitzenden des Gerichts die gütliche Einigung der Parteien versucht werden. Bei den Appellationsgerichten werden zu diesem Zweck besondere Abteilungen, eben die « Arbeitsmagistraturen » errichtet.

Ihre Befugnisse unterscheiden sich von jenen der sonst üblichen arbeitsgerichtlichen Instanzen dadurch, das sie nicht nur bestehende Kollektivverträge auslegen, sondern bei Nichteinigung der beiden Parteien auch selbst neue Verträge festlegen können, so dass die Freiheit der Entschliessung über die Annahme oder Verwerfung solcher neuer Arbeitsbedingungen den Arbeitnehmern absolut genommen ist. Die Entscheidungen dieser Arbeitsgerichte sind verbindlich, und Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die sich weigern, die Entscheidungen auszuführen, werden mit Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr und mit Geldbusse von 100 bis 5000 Lire bestraft; die « Führer » sogar mit Gefängnis von 6 Monaten bis 2 Jahren und mit Geldbusse von 2000 bis 10,000 Lire.

Dass die freie gewerkschaftliche Betätigung vollständig unterbunden ist und die Bestimmung des Lohnes nicht von den Bedürfnissen des Arbeitnehmers, sondern einzig vom Standpunkt der Unternehmer und des staatlichen Interesses aus erfolgt, erweisen am deutlichsten die 30 Erklärungen der « Carta del lavoro », in denen es u. a. heisst:

« Die gesamte Produktion bildet vom nationalen Standpunkt aus eine Einheit; ihre Ziele sind einheitlich und gipfeln im Wohle der Produzierenden und in der Entwicklung der nationalen Macht. » (Aus der Erklärung II).

« Die berufliche oder gewerkschaftliche Organisation ist frei. Jedoch hat nur die gesetzlich anerkannte und der Staatskontrolle unterworfenen Gewerkschaft das Recht, die gesamten Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, für die sie gebildet ist, gesetzlich zu vertreten... » (Erklärung III.)

« Im kollektiven Arbeitsvertrag findet die Solidarität zwischen den verschiedenen Faktoren der Produktion durch Versöhnung der entgegengesetzten Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie durch deren Unterordnung unter die höheren Interessen der Produktion ihren konkreten Ausdruck. » (Erklärung IV.)

« Der Staat greift nur in die wirtschaftliche Produktion ein, wenn die private Initiative fehlt oder unzureichend ist oder wenn politische Interessen des Staates auf dem Spiele stehen. Dieser Eingriff kann die Form der Kontrolle, der Ermütigung oder der unmittelbaren Geschäftsführung annehmen. » (Erklärung IX.)

«Die Tätigkeit der Gewerkschaften, das vermittelnde Einwirken der korporativen Organe sowie das Urteil der Arbeitsmagistratur garantieren dafür, dass der Lohn den normalen Lebensbedürfnissen, den Produktionsmöglichkeiten und dem Arbeitsertrag entspricht.» (Erklärung XII.)

«Die Entlohnung muss in möglichst angemessener Form den Erfordernissen des Arbeiters und des Unternehmers entsprechen.» (Erklärung XIV.)

Wenn man auch infolge der Verbote allgemeine Streiks verhindern konnte, so ist es gleichwohl auch in Italien immer wieder zu Arbeitseinstellungen gekommen. 1927 wurden noch 154 Streiks mit 16,752 Beteiligten gemeldet, im ersten Halbjahr 1931 dann 49 Streiks mit 2722 Beteiligten. Die Rechte der Arbeiter müssen schon sehr missachtet worden sein, wenn trotz den scharfen Strafbestimmungen doch noch offene Ausstände vorkommen.

Trotz der weitgehenden Vorteile, welche die Mitglieder der staatlich anerkannten Organisationen geniessen und obwohl alle Angehörigen des Berufes Beiträge leisten müssen, ist es auch nicht gelungen, die Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesen Organisationen zusammenzufassen, wie nachstehende Statistik vom 30. Juni 1932 beweist:

Berufsweig	Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
	Gesamtzahl	Eingeschrieben	Gesamtzahl	Eingeschrieben
Industrie	119,528	66,778	2,428,550	1,048,796
Landwirtschaft	2,700,000	466,852	2,815,778	870,337
Handel	767,610	388,026	811,555	220,457
Verkehr	27,734	10,621	303,352	104,414
Banken und Versicherung	7,588	3,479	50,480	30,480
See- und Luftfahrt	2,440	1,210	124,563	33,637
Freie Berufe (rund)	120,000	70,000	—	—

Die anerkannten Gewerkschaften und Organisationen zählen also im Durchschnitt kaum die Hälfte, oft aber nur ein Drittel der Berufsangehörigen, obwohl beispielsweise nach der «Carta del lavoro» die Arbeitgeber verpflichtet sind, bei der Aufnahme von Arbeitern in erster Linie auf die Angehörigen der Organisationen Rücksicht zu nehmen.

Es wird auch Beschwerde geführt wegen der Verwendung der Zwangsbeiträge. So sind 1931 insgesamt von Arbeitgebern und Arbeitnehmern 267 Millionen Lire an Beiträgen erhoben worden. Davon werden aber sogleich 10 Prozent zugunsten des Staates abgezogen und vom Korporationsministerium in einem Sonderkonto verwaltet. Dazu kommen Abzüge für die Landes- und Provinzialföderationen des betreffenden Gewerbebezuges, so dass von den 267 Millionen nur 194 Millionen für die unteren Organisationsstufen übrig blieben. Davon aber gingen 136 Millionen an die Arbeitgeber- und nur 58 Millionen an die Arbeitnehmergewerkschaften, obwohl, wie oben erwähnt, die Arbeitnehmer einen vollen Tagesverdienst bis zu 30 Lire, die Arbeitgeber aber nur 5 Lire pro Beschäftigten bezahlen müssen. Die Ausgaben der Organisationen sind grösstenteils fest vorgeschrieben. Zunächst wird ein Abzug von 10 Prozent für einen besonderen Fonds gemacht, der zur Deckung der zivilrechtlichen Verpflichtungen dient, die aus

der Nichteinhaltung von Kollektivverträgen gerichtlich ausgesprochen werden können. Sodann müssen obligatorische Zuschüsse an das Nationale Werk der Feierstunde (Dopo lavoro) geleistet werden, weiter an den Mutterschutz, an die Jugendvereinigungen usw., so dass ein grosser Teil der sozialen Fürsorge aus den Gewerkschaftsbeiträgen bezahlt werden muss. Schliesslich sind die Organisationen verpflichtet, ihren Mitgliedern materielle Unterstützungen auszuzahlen, ihnen sittliche und soziale Beihilfe zu leisten, religiösen und moralischen Beistand zu gewähren, für die nationale und berufliche Erziehung zu wirken. Naturgemäss müssen auch die Kosten des Organisationsapparates gedeckt werden, so dass keinerlei Reserven für die Führung von Streiks usw. angesammelt werden können. Diese kontrollierte Finanzgebarung der Gewerkschaften nimmt ihnen auch das letzte Merkmal der freien Gewerkschaften, nämlich die finanzielle Möglichkeit zur Führung von Lohnkämpfen.

Die berufsständische Ordnung der italienischen Arbeitnehmerorganisationen ist also der freien Gewerkschaftsbewegung direkt entgegengesetzt: sie ist weder unabhängig, noch ist sie frei, und sie kann weder satzungsgemäss bereit sein, noch ist sie finanziell in der Lage, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zuletzt durch den Streik zu beweisen.

Frauenarbeit im Zeichen der Maschinisierung.

Von Dr. Judith Grünfeld.

Die andauernde Massenarbeitslosigkeit hat in allen Ländern den Konkurrenzkampf der Geschlechter um den Arbeitsplatz verschärft und eine mehr oder minder starke Strömung gegen die Arbeitnehmerinnen hervorgerufen. Vielfach wird die Bekämpfung der Frauenarbeit sogar als wirksames Mittel zur Linderung der männlichen Arbeitslosigkeit ausgegeben. Das beweist, wie sehr eine Klärung der Fragen der Frauenarbeit von Grund auf gegenwärtig von besonderer praktischer Bedeutung ist. Abgesehen von der negativen oder positiven Einstellung zur Frauenerwerbsarbeit an sich, muss untersucht werden, ob, inwiefern und in welchen Wirtschaftszweigen eine Umschichtungstendenz zugunsten der weiblichen Arbeitnehmer zu verzeichnen ist und worauf diese eventuelle Verdrängung der Männerarbeit letzten Endes zurückzuführen ist im gegenwärtigen Stadium der Technisierung.

Von der Freisetzung der menschlichen Arbeitskraft durch arbeitsparende Maschinen werden die Arbeitnehmerinnen in derselben Masse bedroht wie die Arbeitnehmer. Das tritt besonders klar in Erscheinung in den Beschäftigungen, wo weibliche Arbeitskräfte überwiegen. Andererseits ermöglicht die Maschinisierung die